

22.003 Wiederaufnahme nach Exmatrikulation

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 14. April 2022

- Voraussetzungen der Wiederzulassung; Ausnahmen (E. 2)

Aus den Erwägungen:

Materielles

...

2.

2.1 Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Abweisung des Wiederzulassungsgesuchs des Beschwerdeführers zum Bachelorstudiengang Sekundarstufe I an der PH FHNW. Zum Studium zugelassen wird, wer die gesetzlichen und von der betreffenden Hochschule der FHNW festgelegten Zulassungskriterien erfüllt (§ 3 Abs. 1 der Rahmenordnung für die Studiengänge der FHNW im Bereich der Ausbildung [Rahmenordnung FHNW]). Anwärterinnen und Anwärter auf einen Studiengang der PH FHNW werden bei Erfüllen bestimmter formaler Kriterien sowie aufgrund einer Berufseignungsabklärung zum Studium zugelassen (§§ 3 und 3^{bis} der Studien- und Prüfungsordnung [StuPO] PH FHNW). Gemäss § 3 Abs. 5 lit. c StuPO PH FHNW setzt die Zulassung darüber hinaus voraus, dass die Studienbewerberinnen und –bewerber nicht von einer anderen Hochschule oder der PH FHNW aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind. Über Ausnahmen entscheidet die Direktorin, der Direktor auf begründetes Gesuch hin (§ 3 Abs. 5 lit. d StuPO PH FHNW). Voraussetzung für die Zulassung ist des Weiteren, dass im Falle, dass an der PH FHNW oder an anderen Hochschulen bereits Studienleistungen erbracht wurden, für den Bachelorstudiengang noch mindestens 60 ECTS-Punkte zur Verfügung stehen (§ 3 Abs. 9 lit. a StuPO PH FHNW [in der bis zum 31. August 2022 gültigen Fassung]). Auch bezüglich dieser Zulassungsvoraussetzung kann die Direktorin, der Direktor auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen (§ 3 Abs. 10 StuPO PH FHNW). Die zu berücksichtigenden Kriterien für die ausnahmsweise Wiederzulassung nach früherem Studienausschluss wie Unterschreiten der Mindestanzahl noch zur Verfügung stehender ECTS-Punkte sind dieselben (Ziff. 2.2 Abs. 2 und 3 der Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der PH FHNW [Zulassungsrichtlinien, 111.1.02]): erfolgreiches Studium abgesehen von ungenügender Leistung, die zu einem Ausschluss führten, sowie Nachweis für die Verbesserung der Perspektive für das Bestehen des Studiums innerhalb der maximalen Studiendauer aufgrund Behebung der Defizite, welche zu einem Ausschluss führten. Zusammen mit der Anmeldung muss ein Gesuch zur Anrechnung der bereits erbrachten Studienleistungen eingereicht werden. Die ausnahmsweise Zulassung von Studienbewerbern und –bewerberinnen soll nicht zur Regel werden. Mit den Bestimmungen von § 3 Abs. 5 lit. d und Abs. 10 StuPO PH FHNW soll indessen die Direktorin, der Direktor zur Vermeidung von Härtefällen und zur Beurteilung ausserordentlicher Konstellationen oder Verhältnisse aus Gründen der Billigkeit und der Einzelfallgerechtigkeit ermächtigt werden, von den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen abzuweichen. Dabei ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und darf das Vorliegen eines Ausnahmefalls weder extensiv noch restriktiv nach Massgabe des Regelungszwecks beurteilt werden (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungs-

recht, 8. Auflage, Zürich 2020, Rz. 2664 und 2674; WIEDERKEHR/RICHLI, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band II, Bern 2014 N 377 ff; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014 § 44 N 42 ff.).

2.2 Der Direktor PH FHNW hat seinen abweisenden Entscheid damit begründet, dass der Beschwerdeführer an der PH Luzern bei total 272 abgerechneten ETCS-Punkten nur 178 Punkte erworben habe. Diese Differenz lasse zusammen mit Modulabmeldungen, nicht bestandenen und teilgenommenen Leistungen auf einen sehr unregelmässigen Studienverlauf schliessen. Nachweise für eine Verbesserung der Erfolgsperspektive und für die Behebung der früheren Defizite lägen nicht vor.

2.3 Der Beschwerdeführer wendet gegen die Abweisung seines Wiederezulassungsgesuchs im Wesentlichen ein, der fehlende Nachweis einer Verbesserung der Perspektive für das Bestehen des Studiums innerhalb der maximalen Studiendauer könne erst dann verlässlich erbracht werden, wenn geklärt sei, in welchem Umfang die FHNW seine bisher erworbenen ECTS-Punkte und seine Berufspraxis als Klassen- und Fachlehrer auf Sekundarstufe I an das wiederaufzunehmende Studium anrechne. Des Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, dass er seit Frühling 2011 über einen unbefristeten Arbeitsvertrag als Klassenlehrer an der Sekundarstufe I im Kanton Aargau verfüge. Die aktuelle Schulleitung lege Wert darauf, bestmöglich ausgebildete Lehrpersonen an ihrer Schule zu beschäftigen, und erwarte deshalb, dass er sein Studium wiederaufnehme. Sowohl die Bildungsdirektion des Kantons Aargau als auch die FHNW müssten daran interessiert sein, dass an den Aargauer Volksschulen bestmöglich ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer unterrichtet werden. Sein persönliches Interesse an der Weiterentwicklung seiner beruflichen Fachqualifikation und am Erhalt seiner Arbeitsmarktfähigkeit sei gross.

2.4 Das Wiederezulassungsgesuch des Beschwerdeführers war unvollständig. Die Studienadministration der PH erklärte dem Beschwerdeführer wiederholt den Prozess der Zulassung. Sie wies ihn per Mail (inkl. Link) insbesondere auf das Informationsblatt mit Fragen und Antworten zu Studiengangwechsel und Wiederezulassung hin, in welchem die für die ausnahmsweise Zulassung relevanten Kriterien wörtlich abgedruckt sind. Die Studienadministration ersuchte ihn ausdrücklich, die Differenz der erworbenen und abgerechneten ECTS-Punkte näher zu erläutern und die Gründe dafür darzulegen, weshalb er das Studium in Luzern nicht abgeschlossen habe und weshalb er nunmehr einen erfolgreichen Studienabschluss gewährleisten könne (E-Mail vom 7. März 2022 [Vernehmlassungsbeilage 2]). Sie wies den Beschwerdeführer des Weiteren explizit darauf hin, dass die Wiederezulassung abgelehnt werde, wenn er die nötigen Informationen nicht liefere (E-Mail vom 4. April 2022 [Vernehmlassungsbeilage 6]). Die Studienadministration forderte von ihm mehrfach die Einreichung der vollständigen Anmeldeunterlagen ein.

Der Beschwerdeführer hat sich im ganzen Verfahren nicht zu seiner Studienzeit in Luzern geäußert. Der Ausschluss vom Studium nach einer auffällig langen Studiendauer von 7 Jahren und die grosse Anzahl abgerechneter, aber nicht angerechneter ECTS-Punkte lassen vermuten, dass der Beschwerdeführer auch an der FHNW nicht reüssieren würde. Es wäre seine Aufgabe gewesen, die Hintergründe für den Misserfolg in Luzern nachvollziehbar darzulegen und gleichzeitig plausibel aufzuzeigen, dass die Erfolgchancen heute intakt sind, weil diese Hindernisse überwunden sind. Das hat der Beschwerdeführer bislang jedoch unterlassen. In der Beschwerde macht er geltend, dass der Nachweis einer Verbesserung der Erfolgsperspektiven erst erbracht werden könne, wenn geklärt sei, in welchem Umfang seine

bisherigen Studienleistungen angerechnet werden. Im Zulassungsverfahren hatte er noch genau umgekehrt argumentiert; über die Anrechnung könne erst nach dem Entscheid über die Erfolgsperspektive entschieden werden. Er wolle das Anrechnungsgesuch deshalb erst nach der Zulassung stellen (E-Mail vom 5. April 2022 [Vernehmlassungsbeilage 7]). Ziff. 2.2 Abs. 2 Zulassungsrichtlinien verlangt aber ausdrücklich, dass zwei Gesuche eingereicht werden, über die gleichzeitig befunden wird. Eine Zulassung ist nur möglich, wenn beide Gesuche positiv beschieden werden können.

Der Beschwerdeführer scheint der Auffassung zu sein, dass seine Zulassung zum Studium von unnötigen Formalitäten abhängig gemacht wird. Dies zeigt sich auch darin, dass er den Direktor PH FHNW im persönlichen Gespräch von seinen Qualitäten überzeugen wollte, anstatt die von der Studienadministration einverlangten Unterlagen nachzuliefern. Mangels vollständiger Unterlagen war das Wiederzulassungsgesuch des Beschwerdeführers letztlich gar nicht beurteilbar. An diesem Umstand vermögen auch sein persönliches Interesse an der Weiterentwicklung seiner beruflichen Fachqualifikation und das Interesse des Kantons Aargau an gut ausgebildeten Lehrpersonen nichts zu ändern. Mit seinen Vorbringen verkennt der Beschwerdeführer, dass der Zulassungsentscheid in gewisser Hinsicht einen Ermessensentscheid darstellt, dieses Ermessen aber pflichtgemäss auszuüben ist. Die in den Zulassungsrichtlinien vorgesehenen Kriterien müssen dabei beachtet werden. Die Richtlinien fördern die Vorhersehbarkeit des staatlichen Handelns, sie sorgen für die rechtsgleiche Behandlung von Gesuchstellenden und dienen damit der Rechtssicherheit. Der Beschwerdeführer mag die Kriterien zwar als falsch oder unzweckmässig und das Verfahren als bürokratisch empfinden, die Studienadministration bzw. der Direktor PH FHNW sind aber auch bei der ausnahmsweisen Wiederzulassung von Studienbewerbern und -bewerberinnen an das Gesetz gebunden. Der Beschwerdeführer ist im Übrigen daran zu erinnern, dass Hochschulen nur über begrenzte personelle und materielle Ressourcen verfügen. Es besteht daher ein öffentliches Interesse, dass Studierende, welche den Anforderungen eines Studiums nicht genügen und nicht über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, nicht weiterhin an ihrer Hochschule oder einer anderen Schweizer Hochschule den gleichen Studiengang belegen und staatliche (Ausbildungs-)Gelder in Anspruch nehmen können (vgl. BVer A-1956/2014 vom 2. Oktober 2014 E. 6.1; ferner BVer 2P.203/2001 vom 12. Oktober 2001 E. 5.b). Unter diesen Umständen erscheint es absolut sachgerecht, wenn Ziff. 2.2 Abs. 2 und 3 Zulassungsrichtlinien zwingend den Nachweis für die Verbesserung der Perspektiven eines erfolgreichen Studienabschlusses verlangen.

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer zwar formell ein Gesuch um Wiederzulassung nach Ausschluss vom Studium gestellt, allerdings enthält das Gesuch die für dessen Beurteilung erforderlichen Informationen nicht, was er wusste. Bezüglich der Anrechnung der bereits erbrachten Studienleistungen fehlte das entsprechende Gesuch, namentlich hatte der Beschwerdeführer das Anrechnungsformular nicht eingereicht. Damit kommt die ausnahmsweise Zulassung zum Studium schon aus formalen Gründen nicht in Frage. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

...